

rung der Bürger zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen und Disziplinlosigkeiten im Zusammenwirken mit den anderen Staatsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Kräften verantwortlich. Sie legen Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen fest, kontrollieren und nehmen Berichte über die Realisierung entgegen.

1. Die Räte der Kreise und Stadtkreise sind für die Durchführung der entsprechenden Bestimmungen des SVWG, StGB und der StPO sowie der Gefährdeten-Verordnung vom 15. 8. 1968 verantwortlich. Zur Vorbereitung der Wiedereingliederung gewährleisten sie

- für alle Straftlassenen rechtzeitig die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Wohnraum (liegen Maßnahmen nach § 48 StGB bzw. Strafaussetzung gern. § 349 StPO vor, dann hat Abstimmung mit dem VPKA bzw. Gericht zu erfolgen); insbesondere sind dem Gericht der vorbereitete Arbeitsplatz und die Wohnung zu melden;
- die Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen und Leitern der Strafvollzugseinrichtungen (§ 59 Abs. 3 SVWG);
- die notwendigen Informationen an die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Persönlichkeit der Straftlassenen und unterbreiten Vorschläge für die Fortführung der Erziehung;
- Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung, Einweisung in psychiatrische Einrichtungen, Vermögensentziehung, Tätigkeitsverbot, staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (1. DB zur StPO).

2. Sie unterstützen und kontrollieren die Durchsetzung der §§ 59, 60 und 61 SVWG sowie der Gefährdeten-Verordnung durch die Räte der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Betriebe.

3. In Einzelfällen können sie die Betreuung selbst übernehmen. Die Räte der Stadtkreise führen darüber hinaus die Wiedereingliederung wie die Räte der kreisangehörigen Städte unmittelbar selbst durch.

4. Sie unterstützen die Rechtspflegeorgane bei der Aufklärung von Straftaten sowie Aufdeckung der Ursachen und leiten Maßnahmen zu deren Beseitigung ein (§18 Abs. 2 StPO).

Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Die örtlichen Organe sind gern. Art. 81 und 90 Abs. 2 der Verfassung sowie der einschlägigen Bestimmungen des StGB, des SVWG und der StPO im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für die Verhütung der